

die Resolution 1514 (XVI) der Vollversammlung fallen den Gebieten, die Fragen betreffen, die in der vorliegenden Konvention vorgesehen sind und diesen Organen zur Behandlung vorliegen,

- b) Das Komitee erhält von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Kopien der Berichte über gesetzgeberische, gerichtliche, administrative und andere Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Prinzipien und Ziele dieser Konvention beziehen und von den Verwaltungsmächtigten in den unter Punkt a) dieses Absatzes genannten Gebieten angewandt werden, und unterbreitet diesen Organen dazu ihre Stellungnahmen und Empfehlungen.
3. Das Komitee nimmt in seinen Bericht an die Vollversammlung eine Zusammenfassung der bei ihm von den Organen der Vereinten Nationen eingegangenen Eingaben und Berichte sowie die Stellungnahmen und Empfehlungen des Komitees zu diesen Eingaben und Berichten auf.
4. Das Komitee ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen um alle die Ziele dieser Konvention betreffenden und ihm zur Verfügung stehenden Informationen über die Gebiete, die in Absatz 2 a) dieses Artikels genannt wurden.

Artikel 16

Die Bestimmungen dieser Konvention über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Prüfung von Beschwerden werden unbeschadet anderer Methoden zur Lösung von Streitfragen oder Beschwerden auf dem Gebiet der Diskriminierung, wie sie in den Gründungsdokumenten der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen oder in von letzteren angenommenen Konventionen niedergelegt sind, angewandt und hindern die Teilnehmerstaaten nicht daran, andere Methoden zur Lösung von Streitfällen in Übereinstimmung mit allgemeinen oder besonderen zwischen ihnen geltenden internationalen Übereinkommen zu nutzen.

Teil III

Artikel 17

1. Diese Konvention steht jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder jedem Mitglied ihrer Spezialorganisationen, jedem Teilnehmerstaat des Statuts des Internationalen Gerichtshofes und jedem anderen Staat, der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingeladen wurde, dieser Konvention beizutreten, zur Unterzeichnung offen.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 18

1. Diese Konvention steht allen im Artikel 17, Absatz 1 genannten Staaten zum Beitritt offen.
2. Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 19

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt diese Konvention am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 20

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Text der von Staaten zum Zeitpunkt der Ratifizierung oder des Beitritts gemachten Vorbehalte entgegen und

übermittelt ihn allen Staaten, die Teilnehmer dieser Konvention sind oder werden können. Jeder Staat, der gegen einen Vorbehalt Einwände hat, muß innerhalb von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt der oben erwähnten Mitteilung den Generalsekretär davon in Kenntnis setzen, daß er diesen Vorbehalt nicht akzeptiert.

2. Vorbehalte, die mit den Zielen und Aufgaben dieser Konvention nicht vereinbar sind, werden nicht zugelassen, ebenso wie Vorbehalte, die die Arbeit eines auf der Grundlage dieser Konvention geschaffenen Organs behindern können. Ein Vorbehalt gilt als unvereinbar oder arbeitsbehindernd, wenn mindestens zwei Drittel der Teilnehmerstaaten der Konvention dagegen Einwände erheben.
3. Vorbehalte, können jederzeit durch eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär zurückgezogen werden. Eine solche Notifikation wird an dem Tag, an dem sie empfangen wird, wirksam.

Artikel 21

Jeder Teilnehmerstaat kann diese Konvention durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

Jeder Streit zwischen zwei oder mehreren Teilnehmerstaaten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, der nicht durch Verhandlungen oder in dieser Konvention ausdrücklich vorgesehene Verfahren beigelegt worden ist, wird auf Ersuchen einer der streitenden Seiten dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet, sofern die streitenden Seiten keine andere Art der Schlichtung vereinbart haben.

Artikel 23

1. Ein Ersuchen auf Revision dieser Konvention kann jederzeit von einem Teilnehmerstaat durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt werden.
2. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen entscheidet, welche Maßnahmen gegebenenfalls hinsichtlich eines solchen Ersuchens ergriffen werden müssen.

Artikel 24

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen im Artikel 17, Absatz 1 dieser Konvention genannten Staaten folgende Angaben:

- a) Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt gemäß Artikel 17 und 18;
- b) Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention gemäß Artikel 19;
- c) Mitteilungen und Erklärungen, die gemäß Artikel 14, 20 und 23 eingegangen sind;
- d) Kündigung gemäß Artikel 21.

Artikel 25

1. Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen aufbewahrt.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten, die zu einer im Artikel 17, Absatz 1 dieser Konvention aufgeführten Kategorie gehören, beglaubigte Kopien dieser Konvention.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention, die in New York zur Unterzeichnung aufliegt, am siebenten März neunzehnhundertsechundsechzig unterzeichnet.